

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Rettert vom

23.08.2023

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01. März 2010 und die 1. Änderungssatzung vom 01. Januar 2018 außer Kraft.

Rettert, den 23.08.2023

(Dienstsiegel)

Heiko Heymann
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes in Rettert

- | | | |
|------|---|----------|
| I. | Reihengrabstätten | |
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber) | 150 Euro |
| | b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 300 Euro |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| | a) für die 1. Urnenbeisetzung | 300 Euro |
| | b) für die 2. Urnenbeisetzung | 200 Euro |
| 3. | Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| | a) für die 1. Urnenbeisetzung | 300 Euro |
| | b) für die 2. Urnenbeisetzung | 200 Euro |
| 4. | Überlassung einer Rasenreihengrabstätte für Erdbestattungen an Berechtigte nach Nr. 1 | 300 Euro |
| 5. | Einmalige Pflegegebühr für die Rasenpflege sowie Nivellierungsarbeiten während der Ruhefrist für Rasengräber nach Nr. 3 und 4: | |
| | a) für Rasenreihengräber Erdbestattungen | 450 Euro |
| | b) für Rasenreihengräber Urnenbestattungen | 200 Euro |
| II. | Gemischte Grabstätten | |
| | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung (zusätzliche Urnenbestattung in eine bestehende Reihengrabstätte nach I. Nr. 1b) | 200 Euro |
| III. | Ausheben und Schließen der Gräber | |
| 1. | Ausheben einer Reihengrabstätte und Rasengrabstätte für Erdbestattungen (§§ 13 und 14a der Friedhofssatzung) | 300 Euro |
| 2. | Ausheben und Schließen von Urnengräbern | 200 Euro |
| 3. | Die Schließung der Gräber für Erdbestattungen erfolgt in Nachbarschaftshilfe, ansonsten werden folgende Kosten für die Schließung der Grabstätte berechnet: | 200 Euro |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben von Leichen und Urnen und deren Umbettung werden 100% der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde für die Durchführung dieser Leistungen entstehen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | a) für die Aufbewahrung von Särgen bis zu 4 Tagen bzw. für Trauerfeiern | 50 Euro |
| | für jeden weiteren Tag | 25 Euro |
| | b) für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 10 Tagen bzw. für Trauerfeiern | 50 Euro |
| | für jeden weiteren Tag | 15 Euro |
| 2. | Für die Reinigung der Leichenhalle werden die tatsächlich entstandenen Lohn- und Sachkosten berechnet. | |
| 3. | Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt. | |

VI. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Reihengrabstätten und gemischte Grabstätten | 300 Euro |
| 2. | Urnenreihengrabstätten | 200 Euro |
| 3. | Rasengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen | 50 Euro |

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

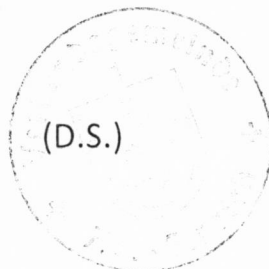
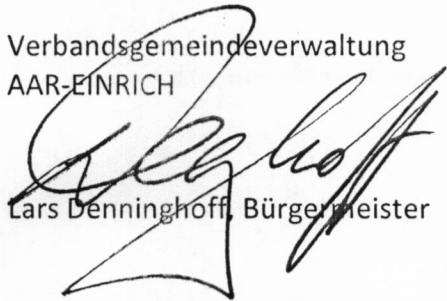
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 21. September 2023

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

Lars Denninghoff, Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Rettert im Mitteilungsblatt Aktuell Informationsblatt für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 39 /2023 am 28. Sept. 2023 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 29.09. 2023 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

56368 Katzenelnbogen, den 29.09. 2023

Im Auftrag

Uwe Weker

